

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 8.

Freiburg, den 27. März 1872.

XVI. Jahrgang

Die s. g. Auktatholiken und die Gesekzentwürfe und Anträge gegen Mitglieder religiöser Vereine betr.

Nachdem in der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. d. Mts. in zweiter Lesung und in der 13. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer vom 20. d. Mts. die Gesekzentwürfe gegen die Mitglieder religiöser Vereine angenommen worden sind, sehen wir uns veranlaßt; die nachstehende Vorstellung und Verwahrung, welche wir in obiger Angelegenheit an die Großh. Staatsregierung unterm 16. d. M. gerichtet haben, zu publiciren:

„Nro. 2517. Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Inmitten der die Gesellschaft bedrohenden Gefahren des Abfalls von Gott und der von ihm geoffenbarten Religion, des Kampfes gegen die Autorität, gegen die Grundlagen des Rechts und der Freiheit, hat uns die in jüngster Zeit zwischen der staatlichen und kirchlichen Obrigkeit über einige bestehende Differenzen zu Stande gebrachte Verständigung mit Trost und Hoffnung erfüllt. Wir waren zu der Erwartung berechtigt, daß auf diesem Wege durch ein einträchtiges Zusammenwirken der beiderseitigen Autoritäten jenen Gefahren begegnet und der allseits gewünschte innere Friede zu Stande gebracht werde.

Dieses Streben und unsere Pflicht veranlaßt uns, über die in der 37. und 38. Sitzung der zweiten Kammer vom 9. und 11. d. M. in obigem Betreff gestellten Anträge und Gesekzentwürfe uns auszusprechen. Wir müssen dieselben als einen Eingriff in die katholische Religionsübung, in die der katholischen Kirche garantirten Rechte als öffentlicher Corporation, in ihr Recht der öffentlichen Gottesverehrung, in ihre Freiheit, als eine Verletzung der Gewissens-, der Vereins-, Lehr- und der persönlichen Freiheit erklären.

Es gibt keine andere katholische Kirche als der Organismus, welcher durch den Papst und den mit ihm vereinigten Episcopat geleitet und regiert wird. Nicht einzelne oder ein neben der Kirche bestehender Verein von Katholiken sind also die Kirche. Diese, die „römisch-katholische Kirche“ ist als öffentliche Corporation anerkannt, ihr gehört das kirchliche Vermögen und die kirchlichen Anstalten. Wie die Vorgesetzten jeder Corporation, so haben die kirchenverfassungsmäßigen Repräsentanten der Kirche, der Papst und die Bischöfe die Jurisdiction über dieselbe, ihre Glieder und ihr Vermögen.

Diejenigen Katholiken, welche hartnäckig sich den Glaubensentscheidungen des allgemeinen vaticanischen Concils nicht unterworfen haben und deßhalb wie die s. g. Auktatholiken von der Kirche ausgeschlossen sind, gehören nicht zur katholischen Kirche. Davaus folgt, daß die s. g. Auktatholiken die Rechte, welche sie als Vorgesetzte oder Mitglieder der Kirche haben, mit ihrem durch die rechtmäßige, kirchliche Autorität erfolgten Ausschlusse aus der Kirche resp. durch ein canonisches Urtheil verlieren. Folglich erscheint die staatliche Einräumung katholisch-kirchlicher Rechte an solche von der Kirche Ausgeschlossene als rechtlich unstatthaft. Die Einräumung katholischer Pfründen und Kirchen an eine von der Kirche ausgeschiedene Religionsgemeinschaft oder deren Mitglieder, das Belassen solcher von der Kirche getrennten Geistlichen in ihrem Beneficium oder gar ein staatlicher Schutz für ihre kirchlich unstatthaften resp. sacrilegischen kirchenamtlichen Verrichtungen erscheint als eine Verkenning des Wesens einer Corporation, als eine Verletzung der Rechte der Kirche, der Selbständigkeit derselben und der freien Religionsübung der Katholiken.

Während diesen zur katholischen Kirche nicht gehörigen Personen oder Vereinen die kirchlichen Rechte eingeräumt werden sollen, wollen die beregten Gesekzentwürfe — der kirchlichen Autorität und treuen Mitgliedern der Kirche die dieser und die allen Staatsbürgern resp. Deutschen zustehenden Rechte entziehen. Die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit wird durch solche staatliche privilegia favorabilia für die s. g. Auktatholiken und andererseits unfreundliche Ausnahmsbestimmungen gegen die kirchliche Autorität und gegen tugendhafte und verdienstvolle Mitglieder der Kirche verletzt.

Aus Obigem folgt, daß die kirchliche Obrigkeit und jeder Katholik berechtigt ist, nach den Lehren und der Verfassung der Kirche zu leben, daß also nicht die Staatsgewalt, folglich kein aus ihr abfließendes Staatsgesek befugt ist, in religiöse Angelegenheiten, in die Ausübung der religiösen Ueberzeugung, in die Leitung der kirchlichen Sachen, Institute und Personen, in die Anordnung der Seelsorge durch den Bischof einzugreifen.

Die kirchlichen Orden und Congregationen, die religiösen Vereine sind in der Lehre und Verfassung der Kirche begründet, sie sind ein blüthenreicher Zweig des kirchlichen Organismus, eine religiöse Institution, welche die Zwecke der Kirche fördert. Aus der Existenz und Anerkennung der Kirche, aus der freien Religionsübung der Katholiken folgt also, daß kein Staatsgesetz diese Vereine und Institute verbieten, einschränken oder die allgemeinen Rechte der Mitglieder derselben beeinträchtigen darf.

Weil und soweit der § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 gegen diese Vereinsfreiheit der religiösen Genossenschaften verstößt, haben wir dagegen protestirt. Wie die Motive der Regierung und die Commissionsberichte zu diesem Gesetze übereinstimmend mit dem Wortlaut desselben beweisen, will aber dasselbe nur die Einführung von Orden, d. h. kirchlichen Corporationen mit ewigen und feierlichen Gelübden ohne Staatsgenehmigung nicht zulassen. Es will also weder Klöster überhaupt, insbesondere diejenigen, welche „wohlthätige Zwecke verfolgen“, z. B. die für Krankenpflege und Unterricht ausschließen, noch die Einführung religiöser Vereine, welche (wie die jetzt in Frage stehenden) keine Orden resp. keine Corporationen sind, ausnahmsweise unter eine präventive Maßregel stellen. Erst die in der zweiten Kammer jetzt gestellten Anträge und die von derselben vorgeschlagenen Gesetze fordern zur Präventivpolizei, zu einer staatlichen Inquisition, Hemmung und Beeinträchtigung der Orden, aber insbesondere auch der katholischen, „ordensähnlichen, religiösen Congregationen“, der religiösen Vereine auf. Sie verstoßen also auch gegen dieses Gesetz von 1860. Das Hausrecht, die persönliche und Vereinsfreiheit ist Jedem und allen Genossenschaften ohne besondere polizeiliche Ueberwachung und Prävention gestattet, obgleich und wenn solche die Religion und das Recht bedrohen. Die gleichen Freiheiten sollen aber jenen für die Gesellschaft so heilsamen, kein Recht verletzenden oder bedrohenden Vereinen versagt oder verkümmert werden. Ja, noch mehr, die ohne Staatsgenehmigung eingeführten Orden sollen nicht bloß im Lande als Corporation nicht geduldet, es soll auch jedem einzelnen Mitgliede einer solchen, bei uns nicht geduldeten Körperschaft die bloße Anshilfe in der Seelsorge bei Gefängnißstrafe untersagt werden. Während also Mitglieder der staats- und religionsgefährlichen Vereine frei ihrem Berufe leben und auch im öffentlichen Dienste verwendet werden, resp. öffentliche Vorträge halten können, soll das gleiche Recht den Mitgliedern religiöser Orden versagt sein. Es soll diesen nicht bloß die Ordenshätigkeit, sondern die Ausübung der allgemeinen priesterlichen und seelsorgerlichen Functionen untersagt sein. Eine solche, auch in der modernen Gesetzgebung wohl einzig dastehende Präventivmaßregel verletzt aber nicht bloß jene allgemeinen Rechte, sondern sie ist ein rechtswidriger Eingriff in das Recht des Bischofs, die Seelsorge zu leiten. Sie involvirt eine ernste Beeinträchtigung des religiösen Lebens, der öffentlichen Gottesverehrung der Katholiken. Das Verbot der Missionen durch Ordenspriester wird den Katholiken nicht bloß die Erneuerung und Hebung des religiösen Sinnes, sondern die Anhörung des Wortes Gottes und den Empfang der Sacramente erschweren. Sie wird inländische Priester, welche in ihrer Heimath pastoriren, aber zwar zeitweilig aus dem Ordenshause, wenn auch nicht aus dem Orden austreten wollen, die Ausübung ihres priesterlichen Berufes versagen. Sie wird also die katholischen Gemeinden und Staatsbürger widerrechtlich in ihren religiösen und materiellen Rechten und Interessen schädigen.

Während den Mitgliedern eines nichtkatholischen Vereins, den s. g. Altkatholiken Unterrichtsfreiheit für ihre Kinder resp. gestattet sein soll, dieselben von dem katholischen Religionsunterricht zu entbinden, soll durch den zweiten Gesetzentwurf den Mitgliedern katholischer, religiöser Vereine die Lehrwirksamkeit untersagt werden. Jeder Staatsbürger kann aber, sofern er kein Recht verletzt, seine Lebensweise einrichten, sich kleiden, beten, in Vereine treten, wo und wie er will, ohne daß ihm deshalb die Ausübung seines Berufs, seiner Kunst oder seines Gewerbes beeinträchtigt, oder er nach seiner Ueberzeugung und Richtung, nach der Ausübung jener Rechte gefragt wird.

Gemäß §§ 103 und 109 des Schulgesetzes können nicht-kirchliche Corporationen und Stiftungen, aber insbesondere jeder Einzelne, ob er einem Vereine angehört oder nicht, Lehr- und Erziehungsanstalten errichten und kann jeder sittlich würdige, geprüfte Lehrer oder Lehrerin Unterricht ertheilen. Es handelt sich hier nicht um Schulen einer kirchlichen Corporation oder eines kirchlichen Vereins, schon da diese, die Orden, nicht ohne bischöfliche Genehmigung eingeführt werden können, und wir solche keiner der in Frage stehenden Genossenschaften zu ertheilen in der Lage waren. Die bei uns bestehenden, von religiösen Frauen geleiteten Schulen, soweit es sich nicht um die von dem Gesetzentwurfe nicht berührten, unter dem Regulativ von 1811 begriffenen Lehrfrauen handelt, gehören keiner Corporation, keinem Orden oder Congregation an. Es wirken an derselben lediglich Lehrerinnen, welche Mitglieder eines religiösen Vereines sind, aber nicht als solche, sondern als geprüfte Individuen. Gegen diese ist der Gesetzentwurf gerichtet. Er beeinträchtigt deshalb die Vermögens- und religiösen Interessen nicht bloß Einzelner, sondern einer Reihe von Gemeinden. Die durch den staatlichen Schulzwang und das Staatschulmonopol schon bestehende Gefährdung der katholischen Erziehung und Bildung wird durch diesen Gesetzentwurf nur gesteigert werden. Er verletzt die Gewissens-, die persönliche Freiheit, und die Gleichheit vor dem Rechte.

Im Namen der so schwer bedrohten Rechte der Kirche und der Katholiken müssen wir deshalb Hochdasselbe dringend bitten, dem widerrechtlichen Begehren der s. g. Altkatholiken nicht entsprechen, denselben die ihnen nicht zustehenden kirchlichen Rechte, die katholischen Kirchen, das Vermögen der Kirche und die Seelsorge der Katholiken nicht zueignen resp. letzteren sie nicht entziehen zu wollen.

Unsere so hilfsbedürftige, an religiösen und socialen Schäden so reiche Gesellschaft bedarf des christlichen Beispiels, der

Tugenden und Gebete, aber auch der Beihilfe der Orden und religiösen Vereine. Wenn allen destructiven Elementen jene allgemeinen Freiheiten gestattet werden, so können sie religiösen Männern und Frauen schon im Interesse der Gesellschaft rechtlich nicht versagt werden.

Im Namen der so feierlich garantirten Selbständigkeit der Kirche, und der Rechtsgleichheit der Katholiken, der freien Religionsübung, der Vereins- und der persönlichen Freiheit bitten wir Hochdasselbe, den berührten Anträgen und Gesekentwürfen nicht Folge geben, eventuell dahin hochgeneigt wirken zu wollen, daß diese, welche der Religion und der Freiheit so schädlich und unfreundlich sind, nicht zum Gesetz erhoben werden, resp. daß der Großh. Staatsregierung die gesetzliche Möglichkeit bleibt, rein geistliche Functionen durch Ordenspriester und die Lehrwirksamkeit durch Mitglieder religiöser Vereine zulassen zu können.

Eventuell legen wir gegen solche Gesetze andurch feierlichen Protest ein und wahren dagegen die berührten Rechte der Kirche und Katholiken.“

Freiburg, den 21. März 1872.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

† Lothar von Kübel,

Erzbisthumsverweser.

Bögle.

Das „Freiburger Diöcesan-Archiv“ betreffend.

An den hochw. Clerus der Erzdiöcese:

Aus der von der hochverehrlichen Redactions-Commission mir gemachten Vorlage des neuesten — sechsten — Bandes des „Freiburger Diöcesan-Archives“ und der literarischen Anzeige hierüber habe ich mit dem größten Wohlgefallen den gedeihlichen Fortgang dieses für die Kirche, für die historische Wissenschaft und für den heimathlichen Patriotismus gemeinnützigen Unternehmens entnommen. Indem ich namentlich dem hochwürdigen Clerus der Erzdiöcese für die zahlreiche, auch literarisch thätige Theilnahme an diesem löblichen Unternehmen meine Anerkennung hiermit ausspreche, kann ich nur die Fortsetzung dieser bisherigen Theilnahme und ihre Steigerung von ganzem Herzen wünschen, und empfehle ich deshalb das „Freiburger Diöcesan-Archiv“ auf's Neue der Aufmerksamkeit und dem Wohlwollen des hochw. Clerus.

Freiburg den 21. März 1872.

† Lothar v. Kübel,

Erzbisthumsverweser.

Die fortgesetzte Ausbildung der jungen Geistlichen im Fache der Homiletik (und Katechetik) betr.

Nro. 2599. Die Verordnung vom 8. Mai 1840 Nro. 3051 wird aufgehoben und an ihrer Stelle Nachstehendes festgesetzt:

1. Jeder Curatgeistliche hat während seiner ersten vier Dienstjahre jährlich vier Predigten vorzulegen.
2. Die Themate werden von dem Erzbischöflichen Ordinariate resp. Capitels-Vicariate jedes Jahr im December durch das Anzeigeblatt bekannt gemacht, in der Art, daß für die vier ersten Dienstjahre je vier besondere Themate bestimmt werden. Diese sind von den Betreffenden auszuarbeiten und bis längstens Ende Juni und December des folgenden Jahres je zwei Predigten an das Decanat einzureichen, welches sie uns vorlegen wird.

Die Predigten sind sauber und leserlich auf ganze Bogen zu schreiben, halbbrüchig, mit leerem innern Rand für die Bemerkungen des Censors.

3. Da die Erzbischöflichen Schulinspectoren bei den Religionsprüfungen nicht nur Gelegenheit haben, die jungen Geistlichen katechistren zu hören, sondern auch sich Kenntniß zu verschaffen, wie sich dieselben auf den Unterricht vorbereiten, so fällt die Einreichung von Katechesen hinweg.

4. Die Decanate haben diejenigen, welche ihre Arbeiten auf den bestimmten Termin nicht eingereicht haben, zu moniren, und wenn dies erfolglos bleibt, sofort anher anzuzeigen.

5. Das Ordinariat, bezw. Capitels-Vicariat bestellt eine Anzahl (etwa 8) Censoren, welchen die Predigten zur Beurtheilung zugetheilt werden. Die Arbeiten werden mit den Bemerkungen des Censors den Verfassern zurückgegeben.

Zugleich empfehlen wir dringend, alle homiletische Vorträge sorgfältig zu Papier zu bringen. Es erfordert dies nicht nur die treue Verwaltung des so wichtigen Lehramtes, welches dem Priester übertragen ist, sondern es ist auch von großem Werthe für die weitere Ausbildung in diesem Zweige der pastorellen Thätigkeit. Und damit es gewissenhaft geschieht, ermächtigen wir jene Pfarrer, welchen Vicare beigegeben sind, sich von diesen die geschriebenen Predigten, bevor sie gehalten werden, zur Einsicht und zu etwaigen sachdienlichen Bemerkungen vorlegen zu lassen. Wir zweifeln nicht, daß jeder Vicar, welchem die treue Verwaltung seines Amtes und die weitere Ausbildung im heil. Berufe angelegen ist, belehrende Andeutungen seines im Amte erfahrenen Principals gerne und dankbar annehmen wird.

Freiburg den 22. März 1872.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Einsendung von Geldern an den Katholischen Oberstiftungsrath betr.

Nro. 4635. An die katholischen Pfarrämter und die katholischen Stiftungscommissionen:

Es kommt in neuerer Zeit mehrfach vor, daß Pfarrgrundstockgelder und Gelder kirchlicher Vocalfonds ohne alles Weitere, entweder Behufs Ankaufs badischer Staatspapiere oder zu andern Zwecken an diesseitige Stelle eingesandt werden.

Wir machen daher die katholischen Pfarrämter, sowie die katholischen Stiftungscommissionen zur Vermeidung unnöthiger Kosten darauf aufmerksam, daß wir derartige Gelder, wenn deren Einsendung nicht ausdrücklich von uns angeordnet worden ist, in wieder vorkommenden Fällen über Abzug der etwaigen Portoausslagen lediglich an die Absender zurückgehen lassen werden.

Karlsruhe den 27. Februar 1872.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Schäuble.

Becker.

Diensternennungen.

Von dem venerabeln Landcapitel Eudingen wurden Pfarrer Ignaz Guth in Miegel und Franz Stockert in Burkheim zu Definitoren gewählt und durch Erlaß Erzbischöfl. Capitels-Vicariats vom 7. März d. J. Nro. 23. bestätigt.

Von dem venerabeln Landcapitel Geislingen wurden Pfarrer Heinrich Kuttruf in Möhringen und Pfarrer Math. Rehholz in Sunthausen zu Definitoren gewählt und durch Erlaß Erzbischöfl. Capitels-Vicariats vom 29. Februar l. J. Nro. 9129 bestätigt.

Mit Erlaß Erzbischöfl. Capitels-Vicariates vom 7. März l. J. Nr. 2204 wurde Pfarrer Joseph Haas in Neuhausen zum Erzbischöfl. Schulinspector des Landcapitels Mühlhausen ernannt.

Mit Erlaß Erzbischöfl. Capitels-Vicariates vom 21. März Nr. 2471 wurde Stadtpfarrer Hermann Leo in Lenzkirch zum Erzbischöfl. Schulinspector des Landcapitels Stühlingen ernannt.

Von dem venerabeln Landcapitel Breisach wurde Stadtpfarrer Peter Zureich in Staufeu zum Decan dieses Capitels gewählt und durch Erlaß des Erzbischöfl. Capitels-Vicariates vom 21. März Nr. 2413 bestätigt.

Von dem venerabeln Landcapitel Walldürn wurde Stadtpfarrer Christoph Diez in Walldürn zum Decan dieses Capitels erwählt und durch Erlaß des Erzbischöfl. Capitels-Vicariates vom 21. März Nr. 2493 bestätigt.

Von dem venerabeln Landcapitel Breisach wurde Pfarrer Joseph Schellhammer in Buchenbach zum Definitor für die Thal- und Waldregiunkel dieses Capitels erwählt und durch Erlaß des Erzbischöfl. Capitels-Vicariates vom 21. März d. J. Nr. 2414 bestätigt.